

## Unterrichtung

durch die Bundesregierung

### Bericht der Bundesregierung zur Stärkung der gesetzgeberischen Befugnisse des Europäischen Parlaments

#### I.

Die Stärkung der gesetzgeberischen Befugnisse des Europäischen Parlaments (EP) ist ein Anliegen, das die Bundesregierung seit langem verfolgt und das auch im Jahre 1993 die deutsche Europapolitik mitbestimmt hat.

Mit dem Inkrafttreten des Vertrags über die Europäische Union am 1. November 1993 liegen nunmehr die Voraussetzungen dafür vor, daß die durch den Vertrag erreichten Fortschritte bei der Ausgestaltung der Rechte des EP umgesetzt werden können. Zu nennen sind in diesem Zusammenhang vor allem die vertraglichen Regelungen über das Verfahren der Mitentscheidung (Kodezision) und die Ausweitung der bestehenden Mitwirkungsverfahren auf weitere Bereiche, die nichtständigen Untersuchungsausschüsse und die Einführung eines Bürgerbeauftragten (Ombudsmann). Konkretisiert werden diese Regelungen durch eine Reihe von interinstitutionellen Vereinbarungen (IIV'en), die auf der interinstitutionellen Konferenz in Luxemburg am 25. Oktober 1993 zwischen den Präsidenten des EP, des Rats und der Kommission ausgehandelt worden waren und im Dezember 1993 in Kraft getreten sind. Damit war dem Wunsch des EP nach derartigen Vereinbarungen entsprochen worden, nachdem es bereits in mehreren Resolutionen vom November und Dezember 1992 seine eigenen Vorstellungen und Wünsche zu den genannten Themen zum Ausdruck gebracht hatte. Ferner wurden durch den Vertrag über die Europäische Union die Rechte des EP bei der Ernennung der Kommission erheblich ausgeweitet. Dieses Verfahren, welches ein Zustimmungsvotum des EP zur Ernennung des Kollegiums der Kommission vorsieht, wird erstmalig während der deutschen Präsidentschaft in der zweiten Jahreshälfte 1994 zur Anwendung kommen.

#### II.

Mit den gesetzgeberischen Befugnissen des EP im eigentlichen Sinne befaßt sich die IIV über das Vermittlungsverfahren im Rahmen der Kodezision. In der IIV zum Vermittlungsverfahren im Rahmen des Artikels 189b EG-V ist den Vorstellungen des EP (Entschließung zum Vermittlungsverfahren vom 17. Dezember 1992) in wesentlichen Punkten Rechnung getragen worden. Wichtigster Grundsatz ist, daß das EP in diesem Verfahren gleichberechtigt neben dem Rat steht, was durch die Bestimmungen über den gemeinsamen Vorsitz im Vermittlungsausschuß, die Erarbeitung gemeinsamer Entwürfe und die gemeinsame Ernennung von Berichterstattern augenfällig belegt wird. Der Rat hat weiterhin bei der Einberufung des Vermittlungsausschusses den Zwängen des Terminplans des EP Rechnung zu tragen, kann also nicht ohne weiteres und nach Belieben den Ausschuß einberufen, unabhängig davon, ob dem EP die Mitwirkung im Rahmen des Vermittlungsverfahrens tatsächlich möglich ist. Mit den Regelungen der IIV ist nach Ansicht der Bundesregierung eine geeignete operative Basis für die Arbeit des Vermittlungsausschusses geschaffen worden.

Die Ausweitung des Anwendungsbereichs der Kodezision ist ein wichtiges Anliegen der Bundesregierung, das im Kontext der Forderung stärkerer demokratischer Legitimität gemeinschaftlicher Vorhaben zu sehen ist. Zunächst gilt es, Erfahrungen mit der Anwendung des Vermittlungsverfahrens zu sammeln, bevor im Lichte dieser Erfahrungen auf der Regierungskonferenz 1996 die Erweiterung des Anwendungsbereichs der Kodezision behandelt wird.

## III.

Neben den gesetzgeberischen Befugnissen verdienen eine Reihe weiterer Initiativen zur Stärkung des EP Erwähnung.

**1. Petitionsausschuß des EP**

Mit Inkrafttreten des EU-V ist der Petitionsausschuß des EP dadurch aufgewertet worden, daß eine diesbezügliche Regelung in Artikel 138 d EG-V aufgenommen wurde. Bisher hatte der Petitionsausschuß seine Rechtsgrundlage lediglich in der Geschäftsordnung des EP (Artikel 128). Gemäß Artikel 8 d EG-V steht allen Unionsbürgern das Recht offen, den Petitionsausschuß anzurufen.

**2. Bürgerbeauftragter (Ombudsmann)**

Im Gegensatz zum Petitionsausschuß, der in erster Linie ein Instrument der parlamentarischen Kontrolle und des Europäischen Parlaments als Institution ist, soll der Bürgerbeauftragte dem einzelnen Unionsbürger für Beschwerden zur Verfügung stehen. Die Einrichtung des Bürgerbeauftragten (Ombudsmann) ist im Zusammenhang mit der Schlüsselrolle zu sehen, die dem Europäischen Parlament bei der Schaffung eines Europa der Bürger zufällt. Mit der IIV über den Bürgerbeauftragten sind Regelungen und allgemeine Bedingungen für eine effiziente und zweckgerichtete Ausübung seiner Aufgaben getroffen worden. Die mit der IIV indossierten Regelungen entsprechen im wesentlichen dem vom EP am 17. Dezember 1992 verabschiedeten Entwurf. Aufgabe des Bürgerbeauftragten ist es, Mißständen bei der Tätigkeit der Organe und Institutionen der Gemeinschaft (mit Ausnahme des Gerichtshofs und Gerichts erster Instanz) nachzugehen und Empfehlungen im Hinblick auf ihre Abstellung zu geben. Hierzu hat der Bürgerbeauftragte die Möglichkeit,

- von Organen und Institutionen der Gemeinschaft Auskünfte und Zugang zu Unterlagen zu verlangen, wobei die Vorschriften der Gemeinschaft über die Amtsverschwiegenheit und die Geheimhaltung zu beachten sind,
- Zugang zu im Besitz der Gemeinschaft befindlichen Dokumenten der Mitgliedstaaten nach deren Benachrichtigung zu verlangen (bei geheimhaltungsbedürftigen Unterlagen erst nach Zustimmung des betroffenen Mitgliedstaates),
- auf Anfrage über die Ständigen Vertretungen der Mitgliedstaaten bei der Union alle Informationen von den Regierungsstellen der Mitgliedstaaten zu verlangen, die zur Klärung von Mißständen bei den Organen oder Institutionen der Union beitragen können, soweit sie nicht der Geheimhaltung unterliegen.

Über die Ergebnisse seiner Untersuchungen erstattet er dem EP und der betreffenden Institution Bericht.

Der Bürgerbeauftragte kann mit vergleichbaren Einrichtungen in den Mitgliedstaaten unter Wahrung des geltenden einzelstaatlichen Rechts zusammenarbeiten.

**3. Nichtständige Untersuchungsausschüsse**

Artikel 138 c des EG-V räumt dem EP ein Untersuchungsrecht ein. Das EP kann auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder die Einsetzung eines nichtständigen Untersuchungsausschusses beschließen, der behauptete Verstöße gegen das Gemeinschaftsrecht oder Mißstände bei seiner Anwendung prüft. Die Untersuchung kann sich dabei auf Maßnahmen sowohl eines Organs der Union als auch der Verwaltung eines Mitgliedstaates beziehen, soweit ihm die Anwendung von Gemeinschaftsrecht übertragen wurde.

Weitere Einzelheiten der Ausübung des Untersuchungsrechts, insbesondere der Arbeitsweise nichtständiger Untersuchungsausschüsse, sollen auf der Grundlage einer IIV geregelt werden. Über den vom Rat im Dezember 1993 vorgelegten Entwurf einer Vereinbarung wurde ein informeller Trilog zwischen Rat, EP und KOM aufgenommen. Offen ist bei diesen Beratungen insbesondere noch die Frage, inwieweit die Behörden der Mitgliedstaaten gegenüber den Untersuchungsausschüssen zur Vorlage von Dokumenten bzw. zur Auskunft verpflichtet sind. Nach Auffassung der Bundesregierung könnte sich die Lösung dieser Frage an dem Modell des dem Deutschen Bundestag vorliegenden Entwurfs eines deutschen Gesetzes über Untersuchungsausschüsse orientieren.

**4. Sonstige interinstitutionelle Vereinbarungen**

In seiner Entschliebung vom 12. März 1993 zum Abschluß und zur Anpassung der interinstitutionellen Vereinbarungen (A 3-0043/93) hat das Europäische Parlament Rat und Kommission aufgefordert, weitere institutionelle Vereinbarungen zur Wirtschafts- und Währungsunion (WWU), zur Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) und bezüglich des Abschlusses von internationalen Abkommen mit dritten Staaten auszuhandeln und abzuschließen. Die Vorstellungen des EP zielen darauf ab, eine frühzeitige Information, Konsultationen und die Berücksichtigung seiner Stellungnahmen verfahrensmäßig festzuschreiben.

Am 1. Dezember 1993 hat EP-Präsident Dr. Egon Klepsch der Präsidentschaft Vorentwürfe von interinstitutionellen Vereinbarungen in den Bereichen WWU, GASP und Inneres/Justiz übermittelt. Sinn und Zweck dieser Vereinbarungen kann nach Auffassung des Rates ebenfalls nur sein, die praktische Anwendung der Regelungen des EU-V zu gewährleisten bzw. näher auszugestalten. Die Frage des Abschlusses von IIV ist derzeit Gegenstand der Diskussion in den fachlich zuständigen Ratsgremien.